

# **BGer 5A 884/2017 vom 10. Januar 2018**

Bundesgericht, 2018-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_884\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_884_2017)

FR: TF 5A 884/2017 du 10 janvier 2018

IT: TF 5A 884/2017 del 10 gennaio 2018

## **Regeste**

Exmission | Sachenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein sich auf das Eigentumsrecht des Ersteigerers stützender und im Zusammenhang mit der vorangehenden konkursamtlichen Steigerung stehender kantonal letztinstanzlicher Ausweisungsentscheid. Vor diesem Hintergrund scheint entgegen der Rechtsmittelbelehrung und den Ausführungen in der Beschwerde ein Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- und nicht bloss ein solcher von Fr. 15'000.-- erforderlich, zumal das behauptete Mietverhältnis offensichtlich nicht existiert. So oder anders dürfte aber der Streitwert erreicht sein und steht die Beschwerde in Zivilsachen somit offen ( Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

### **E. 2**

Im kantonalen Verfahren hatten die Beschwerdeführer einmal mehr einen angeblich mündlichen Mietvertrag mit der Konkursitin behauptet, welcher bei der Versteigerung übergegangen und zu beachten sei, wozu sie auf die beiden eingangs zitierten bundesgerichtlichen Entscheide verwiesen. Wie das Kantonsgericht zutreffend festhält, geht aber aus diesen sowie den Entscheiden der Aufsichtsbehörde im Gegenteil hervor (vgl. Urteile 5A\_935/2016 vom 23. März 2017 E. 3.4 und 5A\_77/2017 vom 23. März 2017 E. 3.3), dass gemäss Steigerungsbedingungen keine Mietverhältnisse bestanden. Im Übrigen verwies das Kantonsgericht auf die Feststellungen der Aufsichtsbehörde, wonach aus den Akten auch nicht ersichtlich gewesen wäre, dass der Konkursitin ein Mietzins bezahlt worden wäre.

### **E. 3**

Obwohl die Sachverhaltsfeststellungen des angefochtenen Entscheides für das Bundesgericht verbindlich sind ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und höchstens mit substantiierten Willkürügen angefochten werden könnten ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253), beschränken sich die Beschwerdeführer auf die unbelegte Behauptung, es sei immer Miete über die Verrechnung mit Gegenforderungen bezahlt worden und die Miete sei von der AG auch als Einnahme verbucht und besteuert worden. Auf diese rein appellatorischen Ausführungen ist nicht einzutreten. Weder eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung noch eine Rechtsverletzung ist sodann darzutun mit dem Vorbringen, die Gefahr eines Suizids der Ehefrau sei vom Gericht völlig ignoriert und übersehen worden. Gleiches gilt für das Vorbringen der Beschwerdeführer, in einem Parallelverfahren beim Kantonsgericht würden sie noch dartun, dass das Konkursverfahren gegebenenfalls nichtig sei, was sich auch auf die Versteigerung

der Liegenschaft auswirke.

**E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 5**

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.